

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Fachprüfungsordnung
für den
Masterstudiengang „Turkologie“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 7. Oktober 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-60.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Turkologie“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Juni 2010
(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-21.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studiendauer und Studienbeginn	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Struktur des Studienganges.....	4
§ 34 Module im Kernbereich Turkologie	4
§ 35 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs	5
§ 36 Masterarbeit	5
§ 37 In-Kraft-Treten.....	6

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Turkologie“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfungsordnung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Turkologie“ besteht aus dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Fachs Turkologie sowie zwei weiteren Vertretern bzw. Vertreterinnen oder Dozenten bzw. Dozentinnen orientalistischer Fächer (außer der Turkologie sind das Arabistik, Iranistik, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie und Islamwissenschaft). Letztere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt.

§ 31 Studiendauer und Studienbeginn

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Turkologie“ setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von „gut“ (2,5) oder besser voraus. ²Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im Bereich der Orientalistik, bei entsprechendem sprachlichem und regionalem Schwerpunkt.
- (2) Voraussetzung für den Zugang ist außerdem, dass in dem vorausgehenden orientalistischen Studiengang Sprach- und Lektürekurse im Türkkeitürkischen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden oder 30 ECTS absolviert wurden.
- (3) Der Zugang zum Masterstudiengang Turkologie setzt fortgeschrittene Englischkenntnisse voraus, die in der Regel durch fünfjährigen Schulunterricht oder

durch einen anderen Nachweis entsprechend der Stufe B2 des europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Turkologie sind studienbegleitende Leistungsnachweise in Modulen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erwerben. ²Alle Prüfungen finden studienbegleitend statt.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination eines Fachanteils von mindestens 60 ECTS-Punkten, einem Erweiterungsbereich von maximal 30 ECTS-Punkten sowie der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte einschließlich aktive Teilnahme an einem Kolloquium für Masterkandidaten der orientalistischen Fächer).
- (3) Die in den jeweiligen Modulen zu erwerbenden ECTS-Punkte und die hierfür zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (4) ¹Im Erweiterungsbereich werden Module aus anderen Fächern belegt. ²Hierfür können alle Fächer der Universität Bamberg gewählt werden, die entsprechende Exportangebote bereitstellen.
- (5) ¹Für die Module anderer Fächer gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 34 Module im Kernbereich Turkologie

- (1) ¹Für ein erfolgreiches Masterstudium der Turkologie müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden: Innerhalb der Turkologie sind Module des Fachs im Umfang von 50 ECTS-Punkten nachzuweisen, weitere Module im Umfang von 10 ECTS sind in einem oder mehreren der orientalistischen Nachbarfächer zu erbringen.

- (2) Die turkologische Ausbildung umfasst 3 fachwissenschaftliche Module zu je 10 ECTS-Punkten und 2 sprachwissenschaftlich/sprachpraktische Module zu je 10 ECTS.
- (3) ¹Die fachwissenschaftlichen Module bestehen entweder aus einem Seminar und einer quellenbasierten Übung oder aus einem quellenbasierten Seminar und einer Vorlesung/Übung. ²In zwei der gewählten fachwissenschaftlichen Module ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen. ³Anstelle eines dritten fachwissenschaftlichen Moduls kann optional auch ein Modul sprachpraktischer Unterricht in einer weiteren Turksprache (z.B. Usbekisch, Aseri-Türkisch je nach Angebot) gewählt werden.
- (4) Von den beiden sprachpraktischen Modulen ist eines dem Osmanischen, das andere der Lektüre moderner Türkischer Sachtexte oder literarischer Texte vorbehalten.

§ 35 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs

- (1) Im Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.
- (2) ¹In einem fremden Fach sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Dies kann auch eines der anderen orientalistischen Fächer (Arabistik, Iranistik, Islamwissenschaft, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie) sein. ³Dabei kann das Bachelor- oder Masterangebot des betreffenden Fachs genutzt werden. ⁴Der restliche Anteil des Erweiterungsbereichs kann für Module sowohl in demselben oder einem anderen fremden Fach bzw. zur weiteren Profilierung im Rahmen der Turkologie eingesetzt werden.
- (3) Das Fach Turkologie kann im Rahmen anderer Masterstudiengänge belegt werden. Näheres regelt das Modulhandbuch „Master Turkologie“.

§ 36 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann in der Regel frühestens nach dem Ende des 2. Semesters bzw. nach dem erfolgreichen Abschluss von mindestens zwei Modulen im Fach Turkologie und dem Nachweis von 60 ECTS-Punkten vergeben werden. ²Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 4 der APO abgeschlossen werden kann. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ⁴Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen bewertet. ²Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorliegen. ³Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie in beiden Gutachten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

- (3) ¹Kommen die Gutachter bzw. Gutachterinnen der Masterarbeit zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Februar 2009 und der der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. Juli 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Oktober 2009.

Bamberg, 7. Oktober 2009

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 7. Oktober 2009 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Oktober 2009.